



8011 Egmating, den 15.01.1988

Gemeinde Egmating
Lkrs. Ebersberg

Gemeinde Egmating · Schloßstraße 22 · 8011 Egmating

Die Gemeindemitteilungen
erscheinen in unregelmäßigen
Zeitabständen - verantwortlich
für den Inhalt: R. Heiler, Bgm.

Gemeindemitteilung

Nr. 1/1988

Inhaltsverzeichnis:

1. Härtegrad des Wassers nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz
2. Wertstoffeffassung Glas, Kunststoff und Aluminium; Sperrmüll
3. Vorlage von Thekturplänen
4. Räumen von Gullys und Schlammfangeinrichtungen
5. Ausschreibung der gemeindlichen Hausmeisterwohnung
6. Nachbarrecht - Einhaltung von Grenzabständen
7. Ärztlicher Notfalldienst im 1. Halbjahr 1988
8. Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Egmating

zu 1.: Härtegrad des Wassers

Die jeweilige Wasserhärte beeinflusst die Dosierung von Wasch- und Reinigungsmitteln. Bei härterem Wasser wird mehr, bei weicherem Wasser weniger Waschmittel benötigt, um den gleichen Reinigungsgrad zu erzielen. Da Wasch- und Reinigungsmittel Phosphate enthalten, die beim Waschvorgang wasserhärtend, emulgierend, verstreudend und verbreitend wirken, gelangen erwiesenermaßen nicht unerhebliche Restphosphatmengen in das Grundwasser; soweit das bayer. Innenministerium in einer Bekanntmachung. Eine den jeweiligen Wasserhärten angepaßte Dosierung der Wasch- und Reinigungsmittel kann daher den Phosphatausstoß verringern und zur Verbesserung der Gewässergüte beitragen. Die Dosierungsempfehlung finden Sie auf fast jeder Wasch- und Reinigungsmittel-Verpackung.

Dabei berücksichtigen Sie bitte den für unser Wasser ermittelten Härtegrad " 3 ".

zu 2.: Wertstoffeffassung Glas, Kunststoff usw. / Sperrmüllabfuhr

Voraussichtlich erhalten wir demnächst im Zuge einer zentralen Beschaffung von Wertstoffeffassungs-Containern durch den Landkreis solche für Aluminium und Kunststoff. Wir bitten bereits jetzt, sich darauf einzurichten und reichlich in Anspruch nehmen zu wollen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß sämtliche Container nach Fertigstellung des Bauhofes, Münchnerstraße 38, dort ihre Bleibe

finden werden (ca. Juni/Juli 1988). Desweiteren möchten wir hier noch einmal die Bitte aussprechen, den Platz im Umgriff der Container stets s a u b e r zu halten und mitgebrachte Kartons usw. sowie Verschlüsse dort nicht einfach stehen zu lassen. Auch das gehört zum richtig verstandenen Umweltschutz!

Die nächste Sperrmüllabfuhr ist vorgesehen am:

Donnerstag, den 17. März 1988 !
=====

zu 3.: Vorlage von Thekturplänen

Die Gemeinde Egmatting weist darauf hin, daß es nicht zu viel verlangt wäre, wenn Bauherren bei Abänderung der Ausführung gegenüber der vom Landratsamt ausgesprochenen Baugenehmigung ihre Absichten und Pläne vor Inangriffnahme der Änderung der Gemeinde vorlegen würden. Thekturpläne bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats. Bauherren sollen deshalb bedenken, daß sie das volle Risiko dafür tragen, wenn der Gemeinderat - aus welchen Gründen auch immer - zu einer bereits vollzogenen Änderung bei der Bauausführung die Zustimmung versagt. Das kann dann sehr teuer werden!

zu 4.: Räumen von Gullys und Schlammfangeinrichtungen

Der nächste Sommer kommt bestimmt und damit auch wolkenbruchartige Regenfälle. Des öfteren klagen Hausbesitzer, daß bei solchen Regenfällen das Wasser von den Straßeneinläufen nicht mehr gefasst wird und somit u.U. in ihre Grundstücke und Häuser läuft. Schon einmal wurde an dieser Stelle gebeten, von sich aus verstopfte Straßengully zu entleeren. Die Gemeinde kann unter keinen Umständen im Sommer buchstäblich jede Woche die Gullys räumen. Die Schlammeimer sind voll - das Wasser kann nicht einlaufen und irgendwo läuft es dann je nach Querneigung der Straße in die Grundstücke. Bei Selbstvorsorge ließen sich deshalb solche Vorkommnisse einfach vermeiden. Bitte helfen Sie deshalb selbst mit.

zu 5.: Ausschreibung der Hausmeisterwohnung in der Schule

Die Hausmeistertätigkeit für das Rathaus, Schule und Turnhalle verbunden mit der Zuweisung der Hausmeister-Dienstwohnung im alten Schulgebäude wird hiermit neu ausgeschrieben. Beginn ist der 1. April 1988. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist neben Zuverlässigkeit vor allem auch gute handwerkliche Fähigkeiten. Bevorzugt wird ein Hausmeisterehepaar, bei welchem die Ehefrau tagsüber in der Regel zu Hause ist. Angeboten wird eine ca. 100 qm große Wohnung im Erdgeschoß. Bewerbungen sind erbeten bis Mitte Februar 1988 an den 1. Bürgermeister.

zu 6.: Nachbarrecht - Einhaltung von Grenzabständen

In der Gemeinde sprechen oftmals Bürger vor, die die Gemeinde ersuchen, bei Unstimmigkeiten in Sachen Grenzabstand bei Bäumen und Sträuchern, die zwischen Nachbarn auftreten, mitzuwirken bzw. tätig zu werden. Dies, wie das gesamte Nachbarrecht generell, ist nicht eine Pflichtaufgabe einer Gemeinde. Die Gemeinde darf sich solcher Mitwirkungen und dergleichen auch nicht anmaßen und bedienen. Das Nachbarrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt und ist somit Zivilrecht und nicht öffentliches Recht.

Nachstehend veröffentlichen wir jedoch für Jedermann allgemein verbindliche Regeln, wie der Grenzmindestabstand zum Nachbargrundstück bei vorhandenen Gewächsen, Sträuchern und Bäumen gesetzlich geregelt ist. Die Gemeinde will damit lediglich informieren:

Baum- oder Strauchgrundstück	Grenze	
	Mindestabstand	Nachbargrundstück (Art der Nutzung)
Allgemeine Regeln		
1. Gewächse bis 2 m Höhe 2. Gewächse über 2 m Höhe	0,50 m 2,00 m	gegenüber jeder Art und Nutzung des Nachbargrundstücks
Besonderheiten		
3. Gewächse jeder Art über 2 m Höhe, z. B. hohe Sträucher, Zier- und Obstbäume, Wald	0,50 m	gegenüber Waldgrundstücken
4. Wein- und Hopfenpflanzung über 2 m Höhe a) wenn ortsüblich b) wenn nicht ortsüblich	0,50 m 2,00 m	gegenüber jeder Art und Nutzung
5. <u>l</u> e über 2 m Höhe	4,00 m	gegenüber vollwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche (z. B. Acker, gute Wiese, Wein- und Hopfenpflanzung, Gartenland), die durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt würde
6. Kern- und Steinobstbäume, z. B. Apfel-, Birnen-, Zwetschgen-, Kirschbäume	2,00 m	
7. Bäume jeder Art in einem Hofraum oder Hausgarten	2,00 m	
8. Wald nach 1900 angelegt, wenn a) Aufforstung nach Lage des Grundstücks der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entspricht b) Obgleich das Grundstück zweckmäßigerweise anders genutzt werden könnte	2,00 m 4,00 m	
9. Wald nach 1900 angelegt, obgleich das Grundstück zweckmäßigerweise anders genutzt werden könnte	2,00 m	gegenüber minderwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche, z. B. Odung, Torfstich, Moorwiese

zu 7.: Ärztlicher Notfalldienst

Nachstehend erhalten Sie eine Information über die Regelung des kassenärztlichen Notfalldienstes für den Bereich der Gemeinden Höhenkirchen, Aying, Egming und Brunthal im Zeitraum von Januar bis Ende Juni 1988. Sofern wir diese Liste erhalten, werden wir sie künftig immer in der "Gemeindemitteilung" veröffentlichen.

Die Bekanntgabe für den Bereich dieser Gemeinden ist deshalb gewählt, weil der Notdienst für die Bürger der Gemeinde Egming um ein vielfaches günstiger ist, als der für den Bezirk des Landkreises Ebersberg bezogene Notfalldienst. Im Notfall ist es nämlich wichtig, ob Sie zu einem Arzt nach Kirchseeon oder Eglharting fahren müssen bzw. von dort anfordern oder ob Sie nur den Weg nach Aying oder Höhenkirchen zurücklegen müssen.

Die Gemeinde Egming ist bestrebt, daß der ärztliche Bereitschaftsdienst auch in unseren Heimatzeitungen für unseren günstigeren Einzugsbereich stets veröffentlicht wird.

Ungeachtet dessen wäre es wichtig, daß über kurz oder lang sich in unserer Gemeinde ein Arzt niederlässt. Wir werden deshalb erneut Vorstöße in dieser Richtung unternehmen und bitten auch Sie um Ihre Unterstützung.

Zum Notfalldienst ist ferner festzustellen: Bitte rufen Sie in der Praxis des diensthabenden Arztes an, bevor Sie ihn aufsuchen; die Ärzte sind während ihres Dienstes oft unterwegs auf Hausbesuch. So erfahren Sie im Falle eines Diensttausches durch den Anrufbeantworter den entsprechenden Vertreter des Arztes.

Sollten Sie selbst einen Hausbesuch brauchen, erleichtern Sie den Ärzten das Auffinden Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses durch Sichtbarmachung der Hausnummer (siehe auch unser nachfolgender Beitrag unter Punkt 8 -Satzung über die Hausnummerierung-) und Beleuchten der Hauseingänge.

In der Liste sind die Telefonnummern der 8 sich abwechselnden Ärzte nur am Anfang angegeben. Auf eine durchlaufende Angabe bis zum Schluß wurde verzichtet.

Datum			Name
10.1.	Sa. 9.1. 8.00 Uhr	Mo. 11.1. 8.00 Uhr	Höhenkirchen Dr. Gérard Wessely 08102/8273
17.1.	Sa. 16.1. 8.00 Uhr	Mo. 18.1. 8.00 Uhr	Siegersbrunn Dr. Ivo Knizek 08102/3300
24.1.	Sa. 23.1. 8.00 Uhr	Mo. 25.1. 8.00 Uhr	Höhenkirchen Dr. Christoph Steidle 08102/4244
31.1.	Sa. 30.1. 8.00 Uhr	Mo. 1.2. 8.00 Uhr	Aying 1414 Dr. Johanna Guderjahn
7.2.	Sa. 6.2. 8.00 Uhr	Mo. 8.2. 8.00 Uhr	Siegersbrunn Dr. Christiane Mayet 08102/3069
14.2.	Sa. 13.2. 8.00 Uhr	Mo. 15.2. 8.00 Uhr	Aying 1858 Dr. Elfriede Karg
21.2.	Sa. 20.2. 8.00 Uhr	Mo. 22.2. 8.00 Uhr	Höhenkirchen Dr. Hildegard Schmid 08102/4049
28.2.	Sa. 27.2. 8.00 Uhr	Mo. 29.2. 8.00 Uhr	Aying 1245 Dr. Christian Kalb
6.3.	Sa. 5.3. 8.00 Uhr	Mo. 7.3. 8.00 Uhr	Dr. Gérard Wessely
13.3.	Sa. 12.3. 8.00 Uhr	Mo. 14.3. 8.00 Uhr	Dr. Ivo Knizek
20.3.	Sa. 19.3. 8.00 Uhr	Mo. 21.3. 8.00 Uhr	Dr. Christoph Steidle
27.3.	Sa. 26.3. 8.00 Uhr	Mo. 28.3. 8.00 Uhr	Dr. Johanna Guderjahn

**KASSENÄRZTLICHER NOTFALLDIENST
MÜNCHEN - LAND**
**Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Bezirksstelle München Stadt und Land**
Höhenkirchen - Aying - Brunnthal - Eggening

Diensteinteilung für das 1. Halbjahr 1988

Datum			Name
1.4. Kar- freitag	Do. 31.3. 19.00 Uhr	Sa. 2.4. 8.00 Uhr	Dr. Gérard Wessely
3.4. Oster- sonntag	Sa. 2.4. 8.00 Uhr	So. 3.4. 20.00 Uhr	Dr. Wessely
4.4. Oster- montag	So. 3.4. 20.00 Uhr	Di. 5.4. 8.00 Uhr	Dr. Wessely
10.4.	Sa. 9.4. 8.00 Uhr	Mo. 11.4. 8.00 Uhr	Dr. Christiane Mayet
17.4.	Sa. 16.4. 8.00 Uhr	Mo. 18.4. 8.00 Uhr	Dr. Hildegard Schmid
24.4.	Sa. 23.4. 8.00 Uhr	Mo. 25.4. 8.00 Uhr	Dr. Elfriede Karg
1.5. Feier- tag	Sa. 30.4. 8.00 Uhr	Mo. 2.5. 8.00 Uhr	Dr. Christian Kalb
8.5.	Sa. 7.5. 8.00 Uhr	Mo. 9.5. 8.00 Uhr	Dr. Ivo Knizek
12.5. Christi- Himmelfahrt	Do. 12.5. 8.00 Uhr	Fr. 13.5. 8.00 Uhr	Dr. Gérard Wessely
15.5.	Sa. 14.5. 8.00 Uhr	Mo. 16.5. 8.00 Uhr	Dr. Christiane Mayet
22.5. Pfingst- sonntag	Sa. 21.5. 8.00 Uhr	So. 22.5. 20.00 Uhr	Dr. Elfriede Karg
23.5. Pfingst- montag	So. 22.5. 20.00 Uhr	Di. 24.5. 8.00 Uhr	Dr. Karg
29.5.	Sa. 28.5. 8.00 Uhr	Mo. 30.5. 8.00 Uhr	Dr. Johanna Guderjahn

Höhenkirchen - Aying - Brunnthäl - Egming

Diensteinteilung für das 1. Halbjahr 1988

Datum			Name
2.6. Fron- leichnam	Mi. 1.6. 19.00 Uhr	Fr. 3.6. 8.00 Uhr	Dr. Christiane Mayet
5.6.	Sa. 4.6. 8.00 Uhr	Mo. 6.6. 8.00 Uhr	Dr. Christoph Steidle
12.6.	Sa. 11.6. 8.00 Uhr	Mo. 13.6. 8.00 Uhr	Dr. Christian Kalb
17.6. Feier- tag	Do. 16.6. 19.00 Uhr	Sa. 18.6. 8.00 Uhr	Dr. Gérard Wessely
19.6.	Sa. 18.6. 8.00 Uhr	Mo. 20.6. 8.00 Uhr	Dr. Hildegard Schmid
26.6.	Sa. 25.6. 8.00 Uhr	Mo. 27.6. 8.00 Uhr	Dr. Christiane Mayet

zu 8.: Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde

Die Gemeinden müssen gem. Art. 56 Gemeindeordnung für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte und damit auch für eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet sorgen. Sie gewährleisten dadurch insbesondere für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei, sie erleichtern amtliche Zustellungen aber auch den privaten Besuchsverkehr. Straßennamen, Straßennamensschilder und Hausnummern tragen wesentlich zur Orientierung in der Gemeinde bei.

Die rasche und zuverlässige Orientierung in der Gemeinde besonders für Sicherheits- und Notdienste ist notwendig und bedeutsam. Das Anbringen deutlich sichtbarer Hausnummern ist gerade auch im Interesse des Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung nachfolgend abgedruckte Satzung erlassen. Das Anbringen des Hausnummernschildes wird damit zur Pflicht des Einzelnen.

Bitte nehmen Sie hiervon Kenntnis. Beachten Sie bitte auch, daß Ihr Hausnummernschild stets in einwandfreien Zustand gehalten wird. Verschmutzte, beschädigte, unleserliche, von Ästen oder Vorbauten verdeckte Schilder beeinträchtigen die Orientierung.

Satzung über die Hausnummerierung

in der Gemeinde Egmating

Die Gemeinde Egmating erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz folgende

S a t z u n g

§ 1

Verpflichtung zur Hausnummerierung

- (1) Die Gemeinde ordnet jedes baulich und gewerblich nutzbare Grundstück einer bestimmten Straße zu und setzt für die Gebäude eine Hausnummer fest.
Ist keine Straße bekannt, so können die Gebäude innerhalb eines Ortsteils numeriert werden.
Nebengebäude erhalten keine eigene Hausnummer, es sei denn, sie dienen einem selbständigen Zweck und müssen aus Gründen des Geschäftsverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesondert gekennzeichnet sein.
- (2) Die über die Grundstücke und Gebäude Verfügungsberechtigten haben die Schilder auf Anordnung der Gemeinde anzubringen oder die Anbringung zu dulden (§ 3).

§ 2

Beschaffenheit und Beschaffung der Hausnummernschilder

(1) Beschaffenheit der Schilder:

Material: Aluminium Grundfarbe: blau

Größe: mind. 15 cm x 15 cm Form: quadratisch

Farbe der Schrift: weiß-reflektierend

Buchstabengröße: mind. 1,5 cm

(2) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft.

§ 3

Anbringen der Hausnummernschilder

(1) Die Schilder sind straßenseitig und gut sichtbar am Haus oder an der Einfriedung anzubringen.

Die Gemeinde kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der Anlieger die genaue Stelle bestimmen.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, das Hausnummernschild selbst anzubringen. Will er das Hausnummernschild selbst anbringen, dann muß er das Schild binnen 14 Tagen nach Erhalt des Hausnummernzuteilungsbescheides bei der Gemeinde abholen. Die Gemeinde weist auf diese Frist hin. Das Schild ist dann vom Verfügungsberechtigten binnen zwei Wochen nach Abholung gemäß Abs. 1 anzubringen.

(3) Wird das Schild nicht während der in Abs. 2 Satz 2 gesetzten Frist abgeholt, so wird es auf Kosten des Verfügungsberechtigten von der Gemeinde oder von ihrem Beauftragten angebracht. Der Verfügungsberechtigte wird spätestens am Tage vor der Anbringung des Schildes hiervon benachrichtigt.

§ 4

Ändern und Erneuern von Hausnummern

Bei einer notwendigen Änderung oder Erneuerung von Hausnummern finden die §§ 1 - 3 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 5

Kostentragung

Die Kosten der Hausnummerierung (Schilder, gegebenenfalls einschließlich Anbringung) haben die Verfügungsberechtigten (Eigentümer, dinglich Berechtigte) zu tragen.

§ 6

Übergangsregelung

Die Verfügungsberechtigten der baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke, denen bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eine Hausnummer zugeteilt und das Schild ausgehändigt worden ist, haben das Schild bis zum 31.03.1988 anzubringen.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße bis zu 500.-- DM kann geahndet werden, wer

1. das Schild nach § 3 Abs. 2 abholt und dann nicht in der dort genannten Frist anbringt,
2. entgegen § 6 vor Inkrafttreten dieser Satzung ein Schild zugeteilt erhielt, es abholte und nicht innerhalb der hier genannten Frist anbringt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Egmatig, den 22. Dezember 1987

GEMEINDE EGMATING

Heiler

1. Bürgermeister